

# **Geschäftsordnung der Verbrauchergemeinschaft Hamsterbacke e.V.**

01. Februar 2025

# Inhalt

A. Präambel .....	1
B. Verfahrensfragen .....	1
§ 1 Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung .....	1
§ 2 Mitgliederversammlungen .....	2
§ 3 Vorstand .....	2
§ 4 Auflösung des Vereins .....	2
C. Finanzen .....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	2
§ 6 Direktkredite .....	3
§ 7 Anstellungen .....	3
D. Ladenbetrieb .....	3
§ 8 Weiterverkauf von Produkten .....	3
§ 9 Bezahlssystem, Zugang zum Laden, Öffnungszeiten .....	4
E. Inkrafttreten .....	4

## A. Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt nach §10 der Vereinssatzung. Diese dritte Fassung der GO regelt die aktuell festgelegten Eckpunkte der Arbeitsweise des Vereins, seiner Finanzierung und des Ladenbetriebs. Die GO befindet sich in Arbeit und wird im Entwicklungsprozess des Vereins weiter ergänzt bzw. abgeändert werden.

## B. Verfahrensfragen

### § 1 Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (a) Diese GO kann auf jeder Mitgliederversammlung auf Vorschlag jedes Mitglieds aufgehoben werden.
- (b) Eine Aufhebung der GO kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (c) Die GO ist wirksam, sobald sie allen Vereinsmitgliedern in Textform bekannt gegeben worden ist. Die aktuelle GO wird auf der Online-Plattform des Vereins zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Mitgliederversammlungen**

- (a) Voll-, Haushalts- sowie Projektmitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
- (b) Eine Stimmrechtsübertragung von im gemeinsamen Haushalt bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft lebender Voll- und Haushaltsmitglieder ist möglich. Ein Voll- bzw. Haushaltsmitglied darf dabei jedoch maximal zwei ihm zugehörige Voll- bzw. Haushaltsmitglieder vertreten.

## **§ 3 Vorstand**

- (a) Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 3000€ sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 4 Auflösung des Vereins**

- (a) Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen dem Transition Haus Bayreuth e.V. zugute, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **C. Finanzen**

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (a) Monatliche Mitgliedsbeiträge sind gebündelt als Gesamtbeitrag von Vollmitgliedern für sie selbst und für die in ihrem Haushalt bzw. ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Haushaltsmitgliedern zu zahlen.
- (b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Monat beträgt 7,50 € für ein Vollmitglied sowie 5,50 € für jedes ihm/ihr zugeordnete Haushaltsmitglied. Beiträge für Kinder liegen im Ermessen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zwischen 0 € und 4 €.
- (c) In Ausnahmefällen sind Ermäßigungen der Beiträge für Voll- und Haushaltsmitglieder möglich. Die Ermäßigung gilt es in Textform zu beantragen und wird bei einem Gespräch mit dem Vorstand bzw. einem vom Vorstand dazu befugten Personenkreis geprüft und schriftlich festgelegt.
- (d) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Projektmitglieder wird individuell mit dem Vorstand abgesprochen und in Textform festgelegt. Dabei werden Art des Projekts, finanzielle Möglichkeiten sowie voraussichtliche Höhe des Umsatzes berücksichtigt.
- (e) Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich explizit inklusive Umsatzsteuer.
- (f) Die Mitgliedsbeiträge sind ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft fällig.
- (g) Die in (b) genannten Beiträge können ggf. noch erhöht werden, um einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.
- (h) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt für je einen oder präferiert für je 12 Monate. Die Beiträge sind jeweils im Voraus zum dritten eines Kalendermonats bzw.-jahres fällig.
- (i) Bei jährlicher Zahlung sind bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr die Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
- (j) Die Zahlung erfolgt per Überweisung aufs Vereinskonto oder präferiert per Lastschrift. Neumitgliedern wird in Zukunft als Zahlungsmodus nur noch Lastschrift angeboten.

Der Zahlungsmodus wird im Beitrittsformular festgelegt und kann auf Antrag des Mitglieds oder des Vereins geändert werden.

- (k) Für eine Fördermitgliedschaft gibt es keinen Mindestförderbetrag. Die Höhe und der Turnus der Förderung wird individuell im Beitrittsformular festgehalten.

## **§ 6 Direktkredite**

- (a) Ein einmaliger Direktkredit ist pro Voll-, Haushalts- und Projektmitglied fällig. Diese ist nötig, um Investitionen zu ermöglichen.
- (b) Die Höhe des Direktkredits wird vom jeweiligen Voll- und Haushaltsmitglied bei Eintritt in den Verein schriftlich auf dem Beitrittsformular festgelegt. Dabei gilt eine Mindesthöhe von 50€, ein Richtwert von 100€, und eine maximale Höhe von 400€.
- (c) In Ausnahmefällen ist eine Ermäßigung bei der Höhe des Direktkredits für Voll- und Haushalts möglich. Die Ermäßigung gilt es in Textform zu beantragen und wird bei einem Gespräch mit dem Vorstand bzw. einem vom Vorstand dazu befugten Personenkreis geprüft.
- (d) Die Höhe des Direktkredits für Projektmitglieder wird individuell mit dem Vorstand abgesprochen und schriftlich festgelegt.
- (e) Die Zahlung des Direktkredits erfolgt per Überweisung oder präferiert per Lastschrift. Neumitgliedern wird in Zukunft als Zahlungsmodus nur noch Lastschrift angeboten. Der Zahlungsmodus wird im Beitrittsformular festgehalten.
- (f) Der Direktkredit wird bei Beitritt sofort fällig. Der Direktkredit wird innerhalb von 14 Tagen per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- (g) Bei Austritt aus dem Verein wird der Direktkredit zurückgezahlt. Die Rückzahlung des Direktkredits kann nicht verlangt werden, wenn der Verein nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt und die Rückzahlung die Verfolgung seiner Zwecke gefährdet. Das Vorliegen dieser beiden Fälligkeitsvoraussetzungen ist im Zweifel durch Beschluss des Vorstands festzustellen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins werden keine Direktkredite ausgezahlt.
- (h) Sollte ein Voll- oder Projektmitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand sein, werden diese vom Direktkredit abgezogen, und nur der Restbetrag wird zurückgezahlt. Darüber hinaus müssen sonstige ausstehende Beträge vor dem Austritt beglichen werden.

## **§ 7 Anstellungen**

- (a) Die Vereinsverwaltung sowie der Betrieb des Unverpackt-Ladens wird durch bezahlte Mitarbeiter\*Innen unterstützt.
- (b) Ziel ist es, Anstellungen fair zu gestalten. Daher wird angestrebt, Festanstellungen geringfügigen Beschäftigungen vorzuziehen.
- (c) Entscheidungen über die Einstellung von Personen trifft der Vorstand bzw. ein vom Vorstand bestimmter Personenkreis.

## **D. Ladenbetrieb**

### **§ 8 Weiterverkauf von Produkten**

- (a) Die Weitergabe von unverpackten Lebensmitteln an die Vereinsmitglieder erfolgt auf eigene Verantwortung der Mitglieder.

- (b) Es werden Verkaufspreise für den Laden festgelegt, die sich an den Unverbindlichen Preisempfehlungen orientieren. So wird auch Nichtmitgliedern ermöglicht, im Laden einzukaufen.
- (c) Die Vereinsmitglieder bekommen Preisnachlässe auf den Ladenpreis.

## **§ 9 Bezahlungssystem, Zugang zum Laden, Öffnungszeiten**

- (a) Details zum Bezahlungssystem, zum Zugang zum Laden sowie zu Öffnungszeiten werden von Arbeitsgruppen erarbeitet und in der GO festgelegt.

## **E. Inkrafttreten**

Die GO tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Bekanntgabe in Textform an alle Mitglieder in Kraft.

Bayreuth, 01. Februar 2025